

---

# Jugendordnung

---

**Jugendfeuerwehr  
Weisenheim am Sand**

---

**Stand Oktober 2014**

---

## Inhaltsverzeichnis:

- 1.	Name, Wesen, Aufsicht	Seite 2
- 2.	Aufgaben und Ziele	Seite 2
- 3.	Mitgliedschaft	Seite 3
- 4.	Rechte und Pflichten	Seite 3
- 5.	Ordnungsmaßnahmen	Seite 3
- 6.	Verlust der Mitgliedschaft	Seite 4
- 7.	Organe	Seite 4
- 8.	Die Mitgliederversammlung	Seite 4
- 9.	Der Jugendausschuss	Seite 5
- 10.	Der Jugendgruppensprecher	Seite 5
- 11.	Die Jugendfeuerwehrwarte	Seite 5
- 12.	Die Betreuer	Seite 6
- 13.	Der Schriftwart	Seite 6
- 14.	Das Kassenwesen	Seite 6
- 15.	Stärke, Bekleidung, Ausrüstung	Seite 6
- 16.	Ausbildung, Jugendarbeit	Seite 7
- 17.	Soziale Sicherung	Seite 7
- 18.	Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr	Seite 7
- 19.	Schlussbestimmungen	Seite 8

# Jugendordnung

## für die Jugendfeuerwehr Weisenheim am Sand

### **1. Name, Wesen, Aufsicht**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Weisenheim am Sand ist eine Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Freinsheim. Sie gehört der Abteilung ``Deutsche Jugendfeuerwehr`` der Organisation ``Deutscher Feuerwehrverband`` an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendtruppe innerhalb der Feuerwehr Weisenheim am Sand nach der hier vorliegenden Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Feuerwehr Weisenheim am Sand untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrführers der Feuerwehr Weisenheim am Sand, der zur Ausübung der notwendigen Pflichten einen Jugendwart und einen Stellvertreter bestellt.
- 1.4 Die Jugendfeuerwehrwarte müssen aktive Feuerwehrangehörige sein, sie sollten einen Jugendfeuerwehrwartlehrgang und einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule absolviert haben.

### **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu Einsatzbereitschaft und Dienst für die Allgemeinheit anregen und die soziale Kompetenz fördern.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr soll die Jugend an den aktiven Feuerwehrdienst heranführen, in dem sie den Jugendlichen die entsprechenden feuerwehrtechnischen Grundlagen vermittelt.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr soll das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr will einen Beitrag leisten zu gegenseitigem Verstehen, zur Integration aller Menschen, auch in internationaler Zusammenarbeit.
- 2.5 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat und der demokratischen Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern, beziehungsweise der Erziehungsberechtigten, vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss in Absprache mit dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Weisenheim am Sand.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der deutschen Jugendfeuerwehr.

### **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
  - 4.1.3 die Organe des Jugendausschusses zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
  - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - 4.2.2 bei Übungen und Gruppenstunden die Jugenduniform zu tragen,
  - 4.2.3 während den Übungen und sonstigen Aktivitäten mit der Jugendfeuerwehr keinerlei alkoholische Getränke und/oder berauschende Mittel zu sich zu nehmen, sowie das Rauchen zu unterlassen,
  - 4.2.4 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
  - 4.2.5 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - 5.1.1 Verweis unter vier Augen
  - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr
  - 5.1.3 Zeitlich begrenzter Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
  - 5.1.4 Zeitlich unbegrenzter Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- 5.2 Verweise werden von einem Jugendfeuerwehrwart oder von dem Wehrführer erteilt. Der zeitlich begrenzte Ausschluss wird nach Rücksprache mit dem Jugendausschuss vom Wehrführer oder dem Jugendwart ausgesprochen, der zeitlich unbegrenzte Ausschluss wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Wehrführer der Feuerwehr Weisenheim am Sand ausgesprochen.

- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach Aussprache der Ordnungsmaßnahme beim Wehrführer der Feuerwehr Weisenheim am Sand eingereicht werden. Das Kommando entscheidet dann, ob die Beschwerde berechtigt ist.

## **6. Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Weisenheim am Sand erlischt,

- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (außerhalb der Verbandsgemeinde Freinsheim),
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
- 6.3 auf Wunsch des Mitgliedes mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten,
- 6.4 durch Ausschluss.

## **7. Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- 7.1 Die Mitgliederversammlung
- 7.2 Der Jugendausschuss
- 7.3 Der Jugendgruppensprecher

## **8. Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Kommando der Feuerwehr Weisenheim am Sand mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrführer oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend ist.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.  
Stimmgleichheit bedeutet Stichwahl.  
Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet der Jugendwart die Wahl.  
Der Wehrführer, beziehungsweise der von ihm eingesetzte Wahlleiter, hat ein Vetorecht, sofern er Bedenken hat, dass die Wahl eine Gefährdung für die in dieser Ordnung gesetzten Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr hat.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 8.3.1 Entlastung des Jugendgruppensprechers und des Jugendausschusses
  - 8.3.2 Wahl des Jugendgruppensprechers und des Jugendausschusses
  - 8.3.3 Beratung und Beschlussfassung eingebrachter Anträge
  - 8.3.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 8.4 Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

## **9. Der Jugendausschuss**

- 9.1 Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.  
Er wird vom Wehrführer oder einer von ihm beauftragten Person nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, einberufen.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- 9.2.1 Dem Wehrführer der Feuerwehr Weisenheim am Sand
  - 9.2.2 Den Jugendwarten
  - 9.2.3 Den Betreuern der Jugendfeuerwehr
  - 9.2.4 Dem/Der JugendgruppensprecherIn
  - 9.2.5 Dem/Der stellvertretenden JugendgruppensprecherIn
  - 9.2.6 Dem/Der SchriftwartIn
  - 9.2.7 Dem/Der KassenwartIn
- 9.3 Die Jugendwarte werden von dem Kommando der Feuerwehr Weisenheim am Sand bestellt.  
Die Betreuer werden vom Jugendwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer berufen.
- 9.4 Der/Die JugendgruppensprecherIn wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahldurchgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 9.5 Die restlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.6 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
- 9.6.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 9.6.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - 9.6.3 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
  - 9.6.4 Aufstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts

## **10. Der Jugendgruppensprecher**

Der/Die JugendgruppensprecherIn und sein/ihre Stellvertreter vertreten die Interessen der Jugendlichen nach außen, weiterhin nehmen sie bei Gruppenspielen/-übungen und Wettbewerben den Rang eines Gruppenführers ein.

## **11. Die Jugendfeuerwehrwarte**

Die Jugendfeuerwehrwarte werden vom Kommando der Feuerwehr Weisenheim am Sand bestellt. Sie müssen Mitglied der aktiven Wehr sein und einen Jugendfeuerwehrwartlehrgang absolviert haben. Vorzugsweise haben sie den Rang eines Gruppenführers.

Sie leiten die Jugendfeuerwehr nach dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie sind neben dem Wehrführer, als dessen Beauftragte, die Hauptverantwortlichen im Bereich Jugendfeuerwehr.

## **12. Die Betreuer**

Die Betreuer sind Angehörige der aktiven Wehr.

Sie werden vom Jugendwart vorgeschlagen und vom Wehrführer oder einem Stellvertreter bestätigt.

Sie sind dem Jugendwart unterstellt und unterstützen ihn bei seinen Aufgaben. Gegenüber den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr sind sie weisungsbefugt.

## **13. Der Schriftwart**

13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten, ist Aufgabe des Schriftwartes.

13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die aktive Wehr, beziehungsweise das Datum des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr, enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend der Richtlinien der deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten.  
Für die Weiterleitung ist der Jugendwart verantwortlich.

13.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, sowie Niederschriften über die Organversammlungen, enthalten.

## **14. Das Kassenwesen**

14.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Festen, Spenden oder Schenkungen erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart.

14.2 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen.  
Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

## **15. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

15.1 Die Personalstärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Staffelstärke (d.h. mindestens 6 Jugendliche) betragen.

15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt.  
Die Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln.  
Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind sämtliche erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **16. Ausbildung, Jugendarbeit**

- 16.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf den Grundlagen der Feuerwehr- Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeiten der Jugendlichen und unter Beachtung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften.  
Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesen und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.  
Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Kommando der Feuerwehr Weisenheim am Sand, das damit die Jugendwarte beauftragt.
- 16.2 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlagern und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen und Ähnlichem geleistet.
- 16.3 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss ein Dienstplan erarbeitet.  
Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.

## **17. Soziale Sicherung**

- 17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- 17.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und den Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.  
Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 17.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr auftreten, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Freinsheim.

## **18. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr**

- 18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- 18.2 In den aktiven Dienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.
- 18.3 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Weisenheim am Sand.



**19. Schlussbestimmungen**

- 19.1 Diese Jugendordnung wurde am 08.10.2014 von dem Jugendausschuss beschlossen.
- 19.2 Die vorhergehenden Jugendordnungen werden hiermit aufgehoben.
- 19.3 Diese Jugendordnung wurde am 08.10.2014 von dem Wehrführer der Feuerwehr Weisenheim am Sand bestätigt.